



Der Oberbürgermeister

29. Mai 2024

Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 29. Mai 2024, Frage Nr. 177
gestellt durch die Stadtverordnete Annette Schmitt (SPD)

Frage:

Das hessische Rettungsdienstgesetz sieht vor, „dass ein geeignetes Rettungsmittel jeden an einer Straße gelegenen Notfallort in der Regel innerhalb von zehn Minuten (Hilfsfrist) erreichen kann.“ Die Notfallversorgung in einem Rettungsdienstbereich soll dabei in einem Kalenderjahr in mindestens 90 Prozent der Fälle Hilfsfrist von zehn Minuten einhalten.

In diesem Zusammenhang frage ich den Magistrat:

1. Wie viele Gesamteinsätze des Rettungsdienstes gab es in der Landeshauptstadt Wiesbaden im Jahr 2022? Wie viele Rettungsdiensteinsätze waren dies pro 1000 Einwohner*innen?
2. Wie oft brauchen Rettungsdienste in Wiesbaden länger als zehn Minuten bis zum Einsatzort (in Prozent)?
3. Wurden damit in der Landeshauptstadt Wiesbaden die im hessischen Rettungsdienstgesetz vorgegebenen mindestens 90 Prozent im vorletzten sowie letzten Jahr erfüllt?
4. Wo steht in Wiesbaden im Vergleich zu den restlichen hessischen Rettungsdienstbereichen für das Jahr 2022?

Die Fragen der Stadtverordneten beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Im Jahr 2022 gab es 66.393 Gesamteinsätze des Rettungsdienstes. Pro 1.000 Einwohner*innen 227.61 Rettungsdiensteinsätze.

Zu Frage 2:

In 2021 brauchten Rettungsdienste in Wiesbaden 6,9 % und in 2022 8,59 % länger als zehn Minuten bis zum Einsatzort.

Zu Frage 3:

Die im hessischen Rettungsdienstgesetz vorgegebenen mindestens 90 % wurden in der Landeshauptstadt Wiesbaden in den Jahren 2021 und 2022 erfüllt.

Zu Frage 4:

Neben der Landeshauptstadt Wiesbaden erfüllten im Jahr 2022 die Gebietskörperschaften Darmstadt und Offenbach die gesetzliche Hilfsfrist von 10 Minuten.

Mit freundlichen Grüßen



Gert-Uwe Mende



Der Magistrat

Dezernat I

Dezernat für
Bauen und Verkehr

Stadtrat Andreas Kowol

. Mai 24

Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 29.05.2024, Frage Nr. 207
gestellt durch des Stadtverordneten Silas Gottwald

Frage:

Ich frage den Magistrat,

1. Welche Schritte hat der Magistrat vollzogen, um die vollständige Abwicklung von Bußgeldverfahren selbst zu organisieren?
2. Welche Schritte hat der Magistrat vollzogen, um gegenüber der Landesregierung die Ungleichbehandlung mit der Stadt Frankfurt zu monieren?

Die Frage der/des Stadtverordneten beantworte ich wie folgt:**Zu 1.:**

Das Amt für Straßenverkehr und Stadtpolizei teilt mir auf Ihre Anfrage mit, dass die Initiative der elf kreisfreien und Sonderstatusstädte die Funktion der Bußgeldstelle von der Zentralen Bußgeldstelle Kassel auf die Kommunen zurück zu übertragen nicht vom Hessischen Städtetag ausging, sondern von der Landeshauptstadt Wiesbaden und hier federführend vom Amt für Straßenverkehr und Stadtpolizei durchgeführt wurde.

Dazu hatte das Amt für Straßenverkehr und Stadtpolizei zuerst das Einverständnis eingeholt, dass die Landeshauptstadt Wiesbaden direkt für alle elf Städte mit dem Ministerpräsidenten Boris Rhein Kontakt aufnehmen kann, um diesen Antrag zu stellen.

Geplant war dabei, diesen gemeinsamen Antrag im Anschluss an eine Präsidiumssitzung des Hessischen Städtetags mit allen elf Oberbürgermeistern an das Land Hessen zu übergeben. Die Hessische Landesregierung verweigerte aber einen Übergabetermin, so dass Oberbürgermeister Mende diesen Antrag schließlich unmittelbar vor der Landtagswahl per Schreiben vom 29.09.2023 dem Ministerpräsidenten Boris Rhein übersendete, der mit Schreiben vom 27.11.2023 diesen Antrag abgelehnt hat.

Diese Ablehnung wurde damit begründet, dass „die Zentralisierung der Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Verkehrsordnungswidrigkeiten bei der Zentralen Bußgeldstelle

zur einheitlichen und effizienten Bearbeitung der Bußgeldverfahren dienen würde. Diese einheitliche Bearbeitung würde auch „zur Bündelung der Kompetenz an einer Stelle für die landesweite Bearbeitung, zu einer Schonung und effizienten Nutzung von Personalressourcen und zur Wissensbündelung dienen. Die anhaltende Befassung der Zentralen Bußgeldstelle würde daneben auch zur Möglichkeit der „arbeitsteiligen Bearbeitung und Spezialisierung“ führen, die eine „zügige und effektive Bearbeitung gewährleisten würde.“

Daneben wurde in diesem Schreiben dargestellt, dass durch die „anhaltende Bearbeitung fundierte Fach- und Rechtskenntnisse erworben werden, so dass eine einheitliche rechtliche Behandlung inhaltlich gleich gelagerter Sachverhalte gewährleistet wird, die zu einer höheren Transparenz, aber auch zur Akzeptanz in der Bevölkerung führen würden.“

Zu 2.:

In dem Schreiben des Oberbürgermeisters Mende vom 29.09.2023 wurde dabei die Ungleichbehandlung zu der Stadt Frankfurt und weitere Kritikpunkte in den Fokus gerückt. Diese Kritikpunkte waren im Einzelnen:

- Der Verteilungsschlüssel, den der Landesgesetzgeber für die Einnahmen aus kommunalen Bußgeldverfahren einseitig auf 40 % für die Kommunen und 60% zugunsten des Landes (s. Erlass über die Verfolgung und Ahndung von Verkehrsordnungswidrigkeiten durch örtliche Ordnungsbehörden/Höhere Beteiligung der Kommunen an Bußgeldaufkommen vom 6. Juni 2012) festgelegt hat. Durch diesen für die kommunalen Haushalte sehr ungünstigen Schlüssel verliert z.B. die Landeshauptstadt Wiesbaden jedes Jahr einen hohen sechs- bis siebenstelligen Betrag. 2023 waren dies 2,3 Millionen €.
- Dabei sind die Verwaltungsverfahren zur Abwicklung der kostenpflichtigen Verwarnungen durch die Kommunen und die Abwicklung der Bußgelder durch die Zentrale Bußgeldstelle annähernd deckungsgleich, sodass es hier keines antiquierten zweistufigen Verfahrens bedarf. Zudem wäre der Verwaltungsaufwand erheblich geringer (schneller, kostengünstiger und Personal schonender), wenn die Bußgelder direkt von den Kommunen vor Ort erhoben werden könnten.
- Auch wird von den Ordnungs- und Straßenverkehrsämtern der genannten Kommunen seit Jahren bemängelt, dass die von den Kommunalverwaltungen erhobenen Bußgelder nach der Überleitung zur Zentralen Bußgeldstelle von dort als eigene Angelegenheit betrieben werden, sodass die Kommunen keinen Einfluss darauf haben, wann und ob die Verfahren durchgeführt werden. Dabei werden die Kommunen auch bei Verfahrenseinstellungen nicht beteiligt (so viel zum Thema „transparente Bearbeitungsweise“).
- Außerdem werden Verwaltungskosten und die technische Ausstattung (z.B. mobile und feste Geschwindigkeitsmessenanlagen), die im Zusammenhang mit der Feststellung der Ordnungswidrigkeit den Kommunen entstehen, von der Zentralen Bußgeldstelle nicht ersetzt. Hinzu kommt, dass die Zusammenarbeit mit der Zentralen Bußgeldstelle oft als äußerst unzureichend und wenig wertschätzend empfunden wird.
- Der Verbleib der Einnahmen aus den Bußgeldern bei den Kommunen gäbe diesen zudem die Möglichkeit, die vom Land auferlegten Einsparungsaufgaben umzusetzen und so genehmigungsfähige Haushalte vorzulegen.

Leider wurden diese Argumente ohne eine ausreichende inhaltliche Auseinandersetzung mit den einzelnen Kritikpunkten von dem ehemaligen Staatsminister Beuth vom Tisch gewischt.

Anlässlich eines kürzlich erfolgten Gesprächs des neuen Hessischen Innenministers Roman Poseck mit Vertretern der Wiesbadener Polizei und des Magistrats der Landeshauptstadt Wiesbaden, hat Bürgermeisterin Christiane Hinnerger in Vertretung des Oberbürgermeisters den Innenminister auf dieses Thema angesprochen. Dieser hat zugesagt die Angelegenheit zu prüfen.

Das Amt für Straßenverkehr und Stadtpolizei wird an diesem Thema dranbleiben.

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'Christiane Hinnerger', written in a cursive style.



Der Magistrat

Dezernat für Soziales, Bildung
und Wohnen

Stadträtin Dr. Patricia Becher

16. April 2024

Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 29. Mai 2024, Frage Nr. 199
gestellt durch die Stadtverordnete Susanne Hoffmann-Fessner (SPD)

Frage:

In Wiesbaden hat sich die Stadtverordnetenversammlung 2017 zum Ziel gesetzt, dass die Voraussetzungen geschaffen werden sollen, die Zielgröße von 1.200 neuen Wohnungen pro Jahr zu realisieren. Dieses Ziel hat die Rathaus-Kooperation 2023 noch einmal per Beschluss in der Stadtverordnetenversammlung bekräftigt (Antrag Nr. 23-F-63-0076). Ziel ist es, die Wohnungsknappheit Stück für Stück zu beheben und den stetigen Anstieg der Mieten zu verhindern.

Ich frage daher den Magistrat:

- 1. Wie ist die Bilanz der Jahre 2021, 2022, 2023 bezüglich der Fertigstellung im Neubau von Wohnungen in Wiesbaden und wurde die Zielmarke der 1.200 Wohnungen erreicht?*
- 2. Wie ist die Entwicklung der Jahre 2021, 2022, 2023 bezüglich des Bestandes an sozial gefördertem Wohnraum in Wiesbaden?*

Die Frage der Stadtverordneten Susanne Hoffmann-Fessner beantworte ich wie folgt:

1. Zu Frage 1 teilt Dez. VII/ Amt 12 mit:

2021 wurden in Wiesbaden und AKK 1.562 Wohnungen im Neubau fertiggestellt

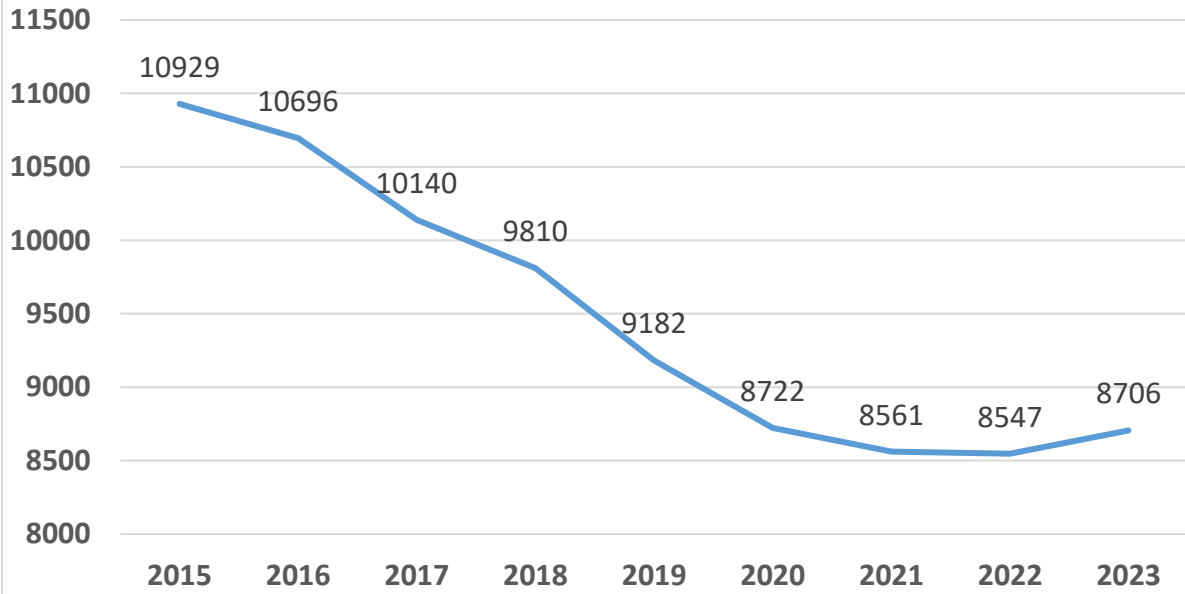
In 2022 wurden 1.405 Wohnungen im Neubau fertiggestellt.

In diesen beiden Jahren wurde demnach die Zielmarke von 1.200 Wohnungen erreicht.

Die Zahl für 2023 liegt im Amt für Statistik und Stadtforschung derzeit noch nicht vor. Sie wird voraussichtlich im Juni/Juli durch das Hessische Statistische Landesamt veröffentlicht.

2. Der Bestand an öffentlich geförderten Wohnungen (untere/mittlere Einkommen und Wohnungen der vereinbarten Förderung nach § 88d II. WoBauG) hat sich nach langjähriger Abnahme in den letzten beiden Jahren konsolidiert. Zum einen sind in den letzten beiden Jahren weniger Wohnungen aus der Bindung gefallen und zum anderen wurden durch die Belegung der Neubautätigkeiten auch vermehrt öffentlich geförderte Wohnungen errichtet.
Der beiliegenden Übersicht ist der Verlauf der Wohnungsbestände ab 2015 bis Ende 2023 zu entnehmen.

Anzahl öffentlich geförderter Wohnungen in Wiesbaden
inkl. Wohnungen nach §88 d II. WoBauG





Der Oberbürgermeister

über
Herrn Stadtverordnetenvorsteher
Dr. Gerhard Obermayr

an die
Fraktion DIE LINKE

28. Mai 2024

Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 29.05.2024 Frage Nr. 175 (aktualisiert)
gestellt durch den Stadtverordneten Herrn Ronny Maritzen (DIE LINKE)

Frage:

In der Veranstaltung zum Ostfeld am 17.10.23 wurde u.a. ein Fluglärmgutachten präsentiert. Der Gutachter betonte, dass Messungen nicht den Ansprüchen des Fluglärmschutzgesetzes bei der Festsetzung von Lärmschutzbereichen genügt (§ 4 FluLärmG). Die Berechnung dieser Bereiche erfolgt nach der „Anleitung zur Berechnung von Lärmschutzbereichen (AzB)“. Das HMWEVW benötigt dafür Angaben zu Luftfahrzeugen. Diese liegen, laut Antwort des Oberbürgermeisters vom 21.12.23 an den Ortsbeirats Kastel, von Seiten der US-Army seit Anfang November als Datenentwurf vor.

Ich frage den Magistrat: (die Fragen sind aktualisiert.)

1. Welche konkreten Bemühungen hat der Magistrat unternommen, um die gesetzekonforme Berechnung von Lärmschutzbereichen mittels AzB durch das HMWEVW zu unterstützen??
2. Gibt es Zwischenergebnisse oder Kenntnisse über den aktuellen Stand?
3. Ist sich der Magistrat bewusst, dass FluglärmSchutzzonen das Ostfeld-Baugebiet einschränken können und werden? Wurde dies den Teilnehmenden des Ideenwettbewerbs mitgeteilt?

Die Fragen des Herrn Stadtverordneten Maritzen beantworte ich wie folgt:

Frage 1.

Das Land Hessen verfolgt das Ziel der Durchführung einer Lärmberechnung in eigener Zuständigkeit.

Die für die Thematik Stadtentwicklung und Umwelt zuständigen städtischen Fachämter sowie die Stadtentwicklungsgesellschaft Wiesbaden mbH als Entwicklungsträger und Treuhänder der Maßnahme (SEG) stehen in regelmäßigem Austausch mit dem hessischen Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum. Bei allen Terminen wird der jeweils aktuelle Sachstand der Lärmberechnung sowie potenzielle Beschleunigungs- und Unterstützungsmöglichkeiten thematisiert.

Im Rahmen der weiteren Vorbereitung der städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme Ostfeld wurden im Auftrag des Umweltamts und der SEG von November 2020 bis Oktober 2021 eine Gesamtlärmmessung durchgeführt, um die auf das Ostfeld einwirkenden Schallimmissionen messtechnisch täglich über 24 Stunden zu erfassen. Mit Hilfe der Messung konnten Objektive Grundlagendaten zum Flug-, Gewerbe-, Straßen- und Schienenlärm und zur Anzahl der über das Ostfeld fliegenden Luftfahrzeuge gewonnen werden.

Eine Berechnung von Lärmschutzbereichen nach der „Anleitung zur Berechnung von Fluglärm“ (AzB) durch das zuständige Ministerium ist noch nicht erfolgt.

Frage 2.

Nach Aussage des Landes wird die Abstimmung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum mit der US-Army hinsichtlich der erforderlichen Unterlagen für die Bestandssituation des militärischen Flugbetriebs in naher Zukunft abgeschlossen sein. Eine Festlegung der US-Army hinsichtlich Bewegungszahlen, weiterer Flugzeugmuster etc. für die Zukunft und insbesondere für den genehmigten Zustand liegt dem zuständigen Ministerium nach Kenntnis der Landeshauptstadt Wiesbaden noch nicht vor.

Frage 3.

Die politischen Gremien der Landeshauptstadt Wiesbaden wurden bereits im Rahmen der Beschlussfassung der Entwicklungssatzung des städtebaulichen Entwicklungsbereichs Ostfeld darüber informiert, dass Teile des Entwicklungsbereiches möglicherweise von Siedlungsbeschränkungsgebieten oder Fluglärmschutzzonen betroffen sein könnten.

Die Planungsbüros wurden darüber informiert, dass aufgrund der räumlichen Lage des Wettbewerbsgebiets zum Flugplatz Erbenheim mit Lärm- und Abgasemissionen durch den militärischen Flugbetrieb zu rechnen ist. Weiterhin wurden u.a. Hinweise zur Dimensionierung der Unfallgefahrenzonen, zu maximalen Gebäudehöhen im Entwicklungsgebiet, zu Höhe und Verlauf der Flugrouten sowie zur Anzahl der Flugbewegungen in die Auslobungsunterlagen aufgenommen.

Eine Dimensionierung von möglicherweise auszuweisenden Siedlungsbeschränkungsgebieten ist derzeit nicht möglich und konnte daher den Planungsbüros nicht mitgeteilt werden.

Mit freundlichen Grüßen


Gert-Uwe Mende



*über
Herrn Oberbürgermeister
Gert-Uwe Mende*

Der Magistrat

*über
Magistrat*

Bürgermeisterin
Christiane Hinnerger

und

*Herrn Stadtverordnetenvorsteher
Dr. Gerhard Obermayr*

an die Stadtverordnetenversammlung

. Mai 2024

**Mündliche Frage der CDU-Rathausfraktion gemäß
§ 48 der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung zur Frage 202**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Fragen möchte ich wie folgt beantworten:

Am 26. April 2024 vermutlich in den Abendstunden, nach Schließung des Kurparks (20:00 Uhr) stürzte im Kurpark eine Kastanie (Abschnitt 4, Baumnummer 24) um.

Dabei wurde eine Mülltonne beschädigt.

Die Gefahrenstelle wurde am 27. April 2024 am frühen Morgen durch Mitarbeiter der Tri-WiCon gesichert. Das Sachverständigenbüro und die Baumpflegefirma wurden umgehend mit der Begutachtung und der Aufarbeitung beauftragt.

Das Sachverständigenbüro führte die Beweissicherung durch, nach erster Auswertung ergab diese, dass sich im Bereich der Wurzeln Weißfäule ausgebreitet hat. Die Ursache für die Fäule im Wurzelbereich bzw. inwiefern die Fäule letztendlich für den Verlust der Standsicherheit verantwortlich war konnte nicht festgestellt werden.

Um die Ursache weiter einzugrenzen sind wir der Empfehlung des Baumgutachterbüros gefolgt und haben Dr. Katharina Weltecke als externe Sachverständige für Baumstandorte hinzugezogen. Der erste Vor-Ort.-Termin findet am 29. Mai 2024 statt.

Zu den Fragen im Einzelnen:

1. *wie kann es sein, dass die Kastanie trotz Kontrolle im Dezember 2023 nur ein paar Monate später umgefallen ist?*

Derzeit finden weitere Sachverständigenbegutachtungen statt, um die Ursache einzugrenzen, welche zum Umsturz der Kastanie geführt haben. Hierzu wurde eine weitere externe Sachverständige zu Rate gezogen.

2. *welche Baummerkmale finden bei den regelmäßigen Baumgutachten Berücksichtigung? (Bodenbeschaffenheit, Wurzelbeschaffenheit, Baumbestand).*

Gemäß FLL-Baumkontrollrichtlinie findet ca. alle 9 Monate eine fachlich qualifizierte Inaugenscheinnahme aller Bäume statt.

Hierzu wird auf folgende Merkmale geachtet

- Krone (u.a. Totholz, Höhlungen, Faulstellen, Zwiesel)
- Stamm (u.a. Pilzbefall, Höhlungen, Rindenbild)
- Stammfuß (u.a. Morschungen, Pilzbefall, Beschädigungen durch Mähfahrzeuge)
- Standraum/Baumumfeld (u.a. Verdichtung, Versiegelung der Bodenoberfläche)

Feststellungen und Schäden werden in dem Baumprotokoll festgehalten und bei Handlungsbedarfen werden entsprechende Maßnahmen festgelegt und möglichst kurzfristig beauftragt und umgesetzt.

Sind die Bäume visuell nicht abschließend zu beurteilen, empfiehlt der Baumgutachter die Einholung einer weiteren externen Begutachtung (weiterführende Kontrollen) u.a. zur Überprüfung der Standsicherheit. Dieser Empfehlung wird seitens der TriWiCon nachgekommen.

3. *welche Instrumente der Kontrolle werden verwendet?*

Instrumente bei der fachlich qualifizierten Inaugenscheinnahme durch den externen Sachverständigen sind unter anderem:

- vorwiegend Fernglas,
- Schonhammer,
- Höhenmesser, Maßstab
ggf. Splintmesser und Sondier-Stab

Instrumente die bei den weiterführenden Kontrollen angewendet werden:

- Bohrwiderstandsmessung
- Schalltomographie
- Zugversuche

4. *wird die FLL-Baumkontrollrichtlinie bei den Baumgutachten berücksichtigt?*

Die Baumkontrollen durch das externe Sachverständigenbüro werden nach der jeweils aktuellen Fassung der FLL-Baumkontrollrichtlinie durchgeführt.

5. ob die Kontrollen von eigenen Mitarbeitern oder von beauftragten Firmen vorgenommen werden?

Die TriWiCon beauftragt für die Baumbegutachtung ausnahmslos externe Sachverständigenbüros.

Ebenso wird die Baumpflege extern beauftragt und durch das Sachverständigenbüro beaufsichtigt.

Mit freundlichen Grüßen

Christiane Hinninger
Bürgermeisterin



Der Magistrat

Dezernat I

Dezernat für
Bauen und Verkehr

Stadtrat Andreas Kowol

23. Mai 24

Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 29.05.2024, Frage Nr. 203
gestellt durch des Stadtverordneten Michael David

Frage:

Ich frage den Magistrat,

1. Seit wann sind die durch die Anwohner geschilderten Vorfälle bekannt?
2. Welche eigenen Erkenntnisse besitzt der Magistrat zu den Vorkommnissen?
3. Wurden bereits Maßnahmen - auch in Abstimmung mit der Landespolizei - durchgeführt?
4. Welche weiteren Maßnahmen untergliedert in kurzfristige, mittelfristige und langfristige Maßnahmen wird der Magistrat ergreifen, um dem Schutzbedürfnis der Anwohner Rechnung zu tragen?

Die Frage der/des Stadtverordneten beantworte ich wie folgt:

zu 1.:

Es gab bereits im Januar 2021 Kontakt zwischen Anwohnern und Stadtpolizei. Diese hat durch Kontrollen auf Beschwerden von Anwohnern über Lärmbelästigungen und Vermüllung reagiert. Seitdem wurde seitens der Stadtpolizei immer wieder mal gerufen, jedoch haben sich die Einsätze immer als unproblematisch dargestellt, da die Störer entweder nicht mehr vor Ort oder einsichtig waren. Die Intensität der von den Anwohnern jetzt im Wiesbadener Kurier vom 22.04.2024 vorgetragenen Beschwerden hat sowohl uns, als auch den Ortsbeirat überrascht. Erst wenige Tage vorher hatte das Amt für Straßenverkehr und Stadtpolizei ausführliche Termine mit Vertretern des Ortsbeirates vor Ort und mit der AG Verkehr des Biebricher Ortsbeirates. In beiden Terminen fiel kein Wort zu einer Problematik am Parkfeld.

zu 2.:

Das Straßenverkehrsamt geht nach derzeitigem Erkenntnisstand davon aus, dass es sich hier um unterschiedliche Verursachergruppen handelt, welche der Anwohnerschaft am Parkfeld Probleme bereitet: Jugendliche, die Feiern, Alkohol trinken, laut sind, Fußball

spielen, Müll zurücklassen etc. aber auch einschlägige Raser, welche mit krimineller Energie die lange Gerade als Rennstrecke nutzen ohne jeden Skrupel.

Zu 3.:

Ja, es werden regelmäßig Kontrollen durchgeführt, auch Geschwindigkeitsmessungen wurden bereits durchgeführt, soweit dies vor dem Aufbau des Reitturniers noch möglich war. Das Amt für Straßenverkehr und Stadtpolizei steht dabei in einer engen Abstimmung mit dem 5. Polizeirevier.

Zu 4.:

Das Amt für Straßenverkehr und Stadtpolizei erarbeitet gemeinsam mit dem 5. Polizeirevier, der Anwohnerschaft und den Anwohnern in einem Runden Tisch geeignete und wirksame Maßnahmen und Konzepte zur Bekämpfung der Störungen der Anwohnerschaft. Mögliche Maßnahmen erstrecken sich von Kontrollen durch uniformierte Kräfte bis hin zu baulicher Veränderung und anderen verkehrlichen Regelungen.

A handwritten signature in blue ink, consisting of several loops and flourishes, located below the text of the fourth question.